

diesem Kapitel einige wenig glückliche Ausdrücke vor, wie z. B. S. 51 „Substanzvertiefung und Substanzverwirklichung“; S. 62 „die Identifikation des persönlichen Willens mit der überindividuellen Idee, die die Willkür der Bewußtheit aufhebt“. Das dritte Kapitel (S. 64—120) „Bibel und Ehre“ ist meines Erachtens viel zu lang ausgefallen. Es kostet große Überwindung, sich durch die zahllosen, zuweilen seitenlangen Bibelstellen hindurchzulesen, die übrigens nicht selten nur lose mit der Ehre zusammenhängen. S. 65 sagt der Verfasser: „Es gibt eine doppelte Gotteskindschaft des Menschen, eine natürliche und eine übernatürliche.“ Sollte da nicht Ebenbild mit Gotteskindschaft verwechselt sein? Jedenfalls erbringt der Verfasser keinen stichhaltigen Beweis für die natürliche Gotteskindschaft. Im vierten Kapitel (S. 120—156) wird über Ehrverletzung und Ehrenschutz gehandelt. Der Verfasser dürfte hier Ehre und Ruf nicht genug auseinanderhalten. So werden von den meisten Moralisten die detractio und die calumnia als gegen den guten Ruf und nur indirekt gegen die Ehre bezeichnet. Anders der Verfasser S. 128 ff., der Rufgefährdung und Ehrgefährdung beinahe vermengt.

Der zweite Teil des vorliegenden Buches befaßt sich in vier Abschnitten mit „Duell und Mensur“. Recht gut wird im ersten Abschnitt die Geschichte des Zweikampfes dargestellt und dem alten Märchen der Garau gemacht, als wenn der Zweikampf *urgermanischen* Ursprunges wäre (S. 199). Die Beweise, welche die Unsittlichkeit des Zweikampfes dartun, sind sehr reichlich und durchaus überzeugend (S. 243 ff.).

Der dritte Abschnitt „Kirche und Zweikampf“ ist ebenfalls sehr gut. Alles in allem genommen hat Gierens eine ebenso gründliche, wie nützliche Arbeit geleistet, die hoffentlich viele Leser findet und auch Beachtung erlangt bei der künftigen Strafgesetzgebung über die Duell- und Mensurunsitte.

Freiburg (Schweiz). Dr. Prümmer O. P., Univ.-Prof.

- 2) **Handbuch des katholischen Eherechtes.** Von August Knecht, Dr theol. et jur. utr., Univ.-Prof. in München. Auf Grund des Cod. jur. can. und unter Berücksichtigung des bürgerlichen Eherechtes des Deutschen Reiches, Österreichs, Ungarns, der Tschechoslowakei und der Schweiz bearbeitet. Gr. 8^o (XII u. 812). Freiburg i. Br. 1928, Herder. Geb. M. 32.—.

Wir haben es beim vorliegenden Werke mit einer großen wissenschaftlichen Leistung zu tun. Formell ist das Werk eine Neuauflage des 1898 erschienenen Katholischen Eherechtes von Dr Josef Schnitzer, materiell eine vollständig neue Arbeit. Schon der unterdessen erschienene Cod. jur. can. zwang zur totalen Neubearbeitung. Im Systeme schließt das Buch sich dem Kodex an. Hierbei wurde aber der Stoff nach der rechtsphilosophischen Seite vertieft und durch praktische Beispiele und Auswertung auch der neuesten Entscheidungen dem Verständnisse näher gebracht. Die Heranziehung der staatlichen Ehegesetzgebung nicht bloß des Deutschen Reiches sichert dem Werke eine weite Verbreitung. Theoretiker und Praktiker werden auf dieses Monumentalwerk aufmerksam gemacht. Wir haben nur einen Wunsch, es möge der Verfasser dem Werke recht bald auch eine praktische Anleitung für den Eheprozeß folgen lassen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

- 3) **Handbuch des katholischen Kirchenrechtes.** Von Dr Martin Leitner, Prälat. 5. Lief. (369—618). München 1927, Kösel-Pustet. M. 6.—.

Nach längerem zeitlichen Intervall ist wiederum ein Teil des trefflichen Leitnerschen Kirchenrechtes erschienen. Ohne sich mechanisch an

die Reihenfolge der Kanones zu halten, zieht der Verfasser gleichartige und zusammengehörige Materien bei der Bearbeitung zusammen und stattet sie mit interessanten geschichtlichen und liturgischen Bemerkungen aus. Der vorliegende Teil handelt von den heiligen Orten, dem Gottesdienst und dem kirchlichen Lehramt. Die gedrängte Schreibweise ermöglicht es, auf geringem Raum viel zu sagen. Besonders aufmerksam gemacht sei auf die Darstellung des Begräbnisrechtes, Feuerbestattung, auf das Kapitel Kirchenglocken. Das Werk ist eine Fundgrube für Theoretiker und Praktiker.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

- 4) **Das Kirchenpatronat in Böhmen.** Beiträge zu seiner Geschichte und Rechtsentwicklung. Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. Von Prof. Dr. Joh. Schlenz. Herausgegeben von der Histor. Kommission der Deutschen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste für die Tschechoslowakische Republik. 8^o (488). Prag 1928. Kc 68.—.

Historikern und Kanonisten war es zwar bekannt, daß das Kirchenpatronat der böhmischen Länder seine eigene Entwicklung und Ausgestaltung genommen. An einer Geschichte fehlte es bislang; diese liefert uns nun der Kanonist an der deutschen theologischen Fakultät in Prag. An der Hand der Quellen zeigt der Verfasser auf, wie das Eigenkirchenrecht zu Landesgebräuchen sich verdichtete und die kirchlichen Reformbewegungen nur langsam und unvollkommen daraus das Patronatsrecht gestalten konnten. Durch Jahrhunderte hindurch wollten die adeligen Grundherren die Geistlichen auf ihren Besitzungen frei ein- und absetzen, gegen den Nachlaß der verstorbenen Pfarrer das Heimfallsrecht in Anspruch nehmen und dergleichen. Hussitische und utraquistische Wirren brachten kaum eine merkliche Besserung. Die Stellung des Klerus war größtenteils eine unwürdige, infolgedessen auch ein großer Priesterangel. Sonderbarerweise brachte auch die sogenannte Gegenreformation im allgemeinen nicht viel bessere Zustände. Die zwangsweise Katholisierung schuf einen Scheinkatholizismus, an Stelle der bisherigen Adelsparteien trat der landesfürstliche Absolutismus. Eingriffe in die kirchlichen Rechte waren an der Tagesordnung. Eine große, für die Sache oft verhängnisvolle Rolle spielten die Herrschaftsverwalter. So hat sich in Böhmen ein ganz eigenes Kirchenpatronatsrecht entwickelt. Von den 1872 katholischen Pfarreien sind bloß 56 freier bischöflicher Verleihung. Der Klerus eines Patronates bildet die sogenannte Patronatsklientel und nur selten kann ein nicht diesem Kreis angehöriger Priester daselbst eine Pfarre erhalten. Nicht die Pfarrer, sondern die Patronatsämter verwalten das Kirchenvermögen, und zwar nicht gesondert nach Einzelkirchen, sondern kumulativ im Wege der sogenannten Konkretalverwaltung, so daß Überschüsse der einen Kirche für eine andere verwendet werden. Noch mehr als anderswo zeigt sich in Böhmen, daß das Kirchenpatronat nicht mehr in die gegenwärtige Zeit hineinpaßt. Hatten die Patronatsherren schon durch die Grundentlastung viel verloren, so sind sie jetzt infolge der „Bodenreform“ außerstande, die großen Patronatslasten zu tragen. An eine bloße Reform des Patronatsrechtes ist nicht zu denken; so bleibt nur die Ablösung. Freilich bildet auch diese ein schwieriges gesetzgeberisches Problem, mit dem man sich über kurz oder lang auch in anderen Staaten wird vertraut machen müssen. Dem Verfasser, der mit Bienenfleiß den Stoff gesammelt und verarbeitet und der Geschichte des Patronates auch ein Stück Kulturgeschichte geschrieben hat, sei der gebührende Dank gesagt.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.